



19.11.2015

Besondere Einkaufsbedingungen

Zwischen der Firma: AQS GMBH CO KG
Sackstrasse 6
31691 Helpsen
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und:
Firma:
Name:
Anschrift:

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

§ 1

1. Der AN erbringt für den AG Leistungen in der Nacharbeit so wie Allgemeine Dienstleistungen.
Die Details werden jeweils in Einzelaufträgen (Teilleistungsverträge) festgelegt. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten als Bestandteil der Teilleistungsverträge.
2. Der AN trägt sein volles Unternehmerrisiko. Er haftet für seine Leistungen nach Maßgabe der werkvertraglichen Bestimmungen des BGB.

§ 2

1. Der AN ist selbständig. Arbeitsort, -zeit und -Umfang seiner Tätigkeit für den AG sind durch jeweils zu erbringenden Leistungen bedingt.
2. Der AN ist verpflichtet, die einzelnen Aufträge fertigzustellen. Evtl. Arbeitsunterbrechungen sind unbedingt mit dem AG abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung. Dabei sind die Belange der Kunden des AG vorrangig zu berücksichtigen. Zwischen dem Kunden des AG und dem AG vereinbarte Termine sind auch für den AN verbindlich.
3. Ist die Leistung in den Räumen des Kunden des AG zu erbringen, so ist dies grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeit, die voll auszunutzen ist, möglich. Dasselbe gilt für die Tätigkeit in den Räumen des AG.

§ 3



1. Soweit im Teilleistungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, erhält der AN für seine Tätigkeit ein Honorar für geleistete Stunden, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
In dem vereinbarten Stundenhonorar sind alle Nebenkosten und sonstigen Aufwendungen enthalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der vom Kunden des AG gegengezeichneten Leistungsbelege bzw. Teil – oder Endabnahmeprotokolle.
2. Die (Teil-) Leistungen sind monatlich, durch Stellung einer Rechnung, abzurechnen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 4

1. Der AN benutzt seine eigenen Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaterialien. Im Einzelfall können nach Absprache mit dem AG Werkzeuge, CAD-Anlagen, PC´s oder sonstige Materialien leihweise zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch durch die wiederholte Erteilung von Teilleistungsverträgen kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Es steht dem AN frei, außerhalb des angenommenen Auftrages, auch für andere Auftraggeber Aufträge abzuwickeln, sofern diese mit dem AG vereinbarten Termine eingehalten werden.
3. Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung (MwSt) selbst verantwortlich und AQS übernimmt keine Haftung.

§ 5

1. Der AN verpflichtet sich, über alle im Rahmen seiner Tätigkeit ihm zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Betriebsgeheimnisse des AG, wie auch dessen Kunden, Stillschweigen, und zwar auch nach Beendigung des Rahmenvertrages zu bewahren. Die durch Zuwiderhandlung hieraus entstehenden Forderungen und Schäden gehen voll zu Lasten des AN.
2. Der AN verpflichtet sich, Wettbewerbshandlungen jeglicher Art, nicht nur gegenüber dem AG, sondern auch in Bezug auf dessen Kunden, zu unterlassen. Der AN ist nur über den AG und dessen schriftlicher Zustimmung berechtigt, Kontakt mit den Kunden des AG aufzunehmen. Im Verhältnis zu den Kunden des AG hat der AN zu beachten und zum Ausdruck zu bringen, dass er Erfüllungsgehilfe des AG ist.

Es ist zu unterlassen, direkt mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen oder gar mit diesem unmittelbar einen Vertrag zu schließen. Soweit eine Kontaktaufnahme notwendig ist, hat der AN dem Kunden gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass er Erfüllungsgehilfe des AG ist und auch nicht über dritte Personen oder Firmen Handlungen



entgegen der Verpflichtung zu 1) oder 2) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN zu einer Vertragsstrafe von 30% des getätigten Umsatzes mit dem Kunden.

Ferner ist der AG berechtigt, diejenigen Auftragssummen, welche das Vertragsvolumen mit dem Kunden bestimmt hätte, als Schadensersatz zu fordern. Im Übrigen bleibt das Recht des AG auf weitergehenden Schadensersatz unberührt.

Der AN verpflichtet sich auf Anforderung des AG seine Steuererklärungen/Kundenbeziehungen für die betroffenen Jahre der Wettbewerbsklausel zur Verfügung zu stellen.

Diese Wettbewerbsklausel gilt bis 23 Monate nach Vertragsende.

§ 6

1. Der Rahmenvertrag kann beiderseits mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung von Seiten des AN vor Beendigung der Aufträge gilt als ausgeschlossen; es sei denn, der AG gibt hierzu seine Zustimmung.
2. Sollte sich bei der Auftragsabwicklung herausstellen, dass der AN den Auftrag nicht sachgemäß ausführen kann, oder eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung nicht gewährleistet ist, ist der AG berechtigt, den Auftrag kurzfristig abzurechnen.
Der AG ist außerdem berechtigt, den Auftrag kurzfristig abzurechnen oder zu kürzen, wenn durch triftige Gründe, die dem AN mitzuteilen sind, eine Weiterführung des Auftrages nicht möglich oder erforderlich ist. In beiden Fällen können nur die bis dahin erbrachten Leistungen berechnet werden.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, sowie der Teilleistungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wird eine Bestimmung der Verträge unwirksam, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

§ 8

Gerichtsstandort ist der jeweilige beauftragende Standort.